

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Lydia-Kirchengemeinde Hagen

vom 23.01.2021

Die Evangelische Lydia-Kirchengemeinde Hagen vertreten durch die Bevollmächtigten erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppelsche Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht (einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr, Ausschmückung des Grabes und Abräumen der Kränze)		
a) Sargbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 20 Jahre)	550,00	Euro
b) Sargbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	1.487,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und beschrifteter Grabplatte		
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	1.512,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht (einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr, Ausschmückung des Grabes und Abräumen der Kränze)		
a) Sargbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.784,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.081,00	Euro
c) Kammer im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre) für 2 Urnen, einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Schmuckplatte ohne Beschriftung	2.537,00	Euro
d) Familienkammer im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre) für 4	4.271,00	Euro

Urnen, einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Schmuckplatte ohne Beschriftung		
e) Verlängerungsgebühr Sargbestattung je Grab und Jahr	59,47	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	54,05	Euro
g) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	126,85	Euro
h) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Familienkammer und Jahr	213,55	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung, vom 10.11.2008 in der Fassung vom 14.12.2009, Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 40,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten, Werkvertragskosten
- b. Allgemeine Pflege der Grünanlagen
- c. Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeuge
- d. Energie- und Wasserkosten
- e. Entsorgungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren für die Herrichtung und Schließung des Grabes		
a) Sargbestattung von Tot- und Fehlgeburten	0,00	Euro
b) Sargbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00	Euro
c) Sargbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	741,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	270,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
Die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und weiterer Leistungen im Zusammenhang mit der Bestattung / Beisetzung werden durch die Kath. Kirchengemeinde Hagen Boele erhoben.		

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Sargbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.258,00 Euro
b)	Sargbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.258,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	412,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Sargbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.000,00 Euro
b)	Sargbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.000,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	298,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Sargbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	350,00 Euro
b)	Sargbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	741,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	270,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	60,00 Euro
(2)	Jährlichen Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	15,00 Euro
(3)	Entsorgungsgebühr für Grabeinfassungen und Grababdeckungen (wird fällig bei Nr. 1) gem. § 28 Friedhofssatzung	150,00 Euro
(4)	Entsorgungsgebühr für liegendes Grabmal (wird fällig bei Nr. 1) gem. § 28 Friedhofssatzung	65,00 Euro
(5)	Entsorgungsgebühr für stehendes Grabmal (wird fällig bei Nr. 1) gem. § 28 Friedhofssatzung	150,00 Euro
(6)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grabstelle und Jahr	35,00 Euro
(7)	Abräumen von Gehölzen und Grabschmuck inkl Entsorgung gem. § 9 Friedhofssatzung je Std.	40,00 Euro
(8)	Beseitigung von Sinkschäden gem. § 9 Friedhofssatzung	100,00 Euro
(9)	Zulassung von Gewerbetreibenden pro Jahr	20,00 Euro
(10)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 Euro
(11)	Verwaltungskostenpauschale	15,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 23.01.2021.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 23.01.2021 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.02.2018 außer Kraft.

Hagen, den 23.01.2021

Die Friedhofsträgerin
Ev. Lydia-Kirchengemeinde Hagen



[Signature] Vorsitzende/r
[Signature] Mitglied
[Signature] Mitglied

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Hagen
vom 23. Januar 2021
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. März 2024 erteilt.

Bielefeld, 15. März 2021



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-3331

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 2.9. März 2021...

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

